



Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen

Bekanntmachung Nr. 44/2023

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

40. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“;

Genehmigung nach § 6 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 11. Mai 2022 die 40. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Altmühlsee – Teilplan Gunzenhausen“ im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 193, Gemarkung Wald von einer „Wasserfläche/stehendes Gewässer“ in eine „Sonderbaufläche für Erholungszwecke“ beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 06. März 2023 die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauBG genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan nach § 6 Abs. 5 BauBG wirksam.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Begründung/Umweltbericht kann im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG – Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen sowie in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di. 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr

Mi. 8 – 12 Uhr

Do. 8 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr

Fr. 8 – 12:30 Uhr

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gunzenhausen, 15. März 2023

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE

Der Vorsitzende

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch
Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie
durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten